

## Satzung

### § 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis DHBW Mannheim e.V.**“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

### § 2 Zweck

- 1) Der Verein „**Freundeskreis DHBW Mannheim e.V.**“ mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist – insbesondere im Einzugsgebiet der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim (DHBW Mannheim) –:
  - Öffentlichkeitsarbeit in der Wirtschaft und im Sozialbereich bei Institutionen und Behörden sowie in der Gesellschaft allgemein für die Idee und Zielsetzung der Dualen Hochschule;
  - Unterstützung der Ausstattung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim;
  - Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, der Wirtschaft und den Sozialeinrichtungen;
  - Pflege der Verbundenheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim mit ehemaligen Studierenden, mit Professorinnen, mit Dozentinnen, Gönnern und Freunden;
  - Vergabe von Geld- oder Sachpreisen für hervorragende Diplomarbeiten an Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
- 2) Alle Leistungen erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Sozialeinrichtungen, Verbände und Handelsgesellschaften werden, ebenso Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim und hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (auch per E-Mail oder Online-Anmeldung) an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Verein und insbesondere seine ausführenden Organe bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schadet. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zweck der Vereinsverwaltung gespeichert und Adressen (z.B. E-Mail) elektronisch ausgetauscht werden dürfen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes bzw. Erlöschens der unter Absatz 1 genannten Institutionen oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Schädigung des Ansehens des Vereins ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

### § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen Delegierte der Ausbildungsträger sein. Hauptamtliche Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden · dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bestellt einen Rechnungsführer und gibt sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.. in der auch die Befugnisse des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Rechnungsführers geregelt werden.
- 2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmaljährlich schriftlich einberufen. Die Mitglieder sollen vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden. Eine Einladung ist auch über den elektronischen Weg möglich.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.  
Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist ebenfalls zulässig.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern,
  - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand, dem bisherigen Rechnungsführer und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

- 5) Der Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim soll zu allen Sitzungen der Organe eingeladen werden.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter bzw. bei schriftlichen Abstimmungen vom 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7) Zu den Mitgliederversammlungen soll je ein Vertreter der Ausbildungsstätten eingeladen werden.

#### **§ 8 Haushalt**

- 1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Sachzuwendungen und sonstige Erträge.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für Privatpersonen und Firmen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 9 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Rechnung des ablaufenden Jahres ist jeweils durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht soll dem Vorstand in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Mannheim, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, den 18.01.2018